

Merkblatt und Antragsformular Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen (wie z.B. RC-Schotter, Bauschutt usw.) und industriellen Nebenprodukten (wie z.B. Aschen und Schlacken) als Unterbau- oder Auffüllmaterial ist erlaubnispflichtig gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz. Für die Erlaubnis ist der Kreis Recklinghausen als Untere Wasserbehörde zuständig.

An den Einbau dieser Stoffe werden bestimmte Anforderungen gestellt, die in den Ministerialerlassen⁽¹⁾ zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten beschrieben werden. Daher ist der Einbau dieser Produkte nur zulässig, wenn die in diesen Erlassen geforderten Anforderungen berücksichtigt werden.

Unter diese Erlaubnispflicht fallen der Einbau und die Verwendung von:

- Recyclingbaustoffe (RCL I und RCL II)
- Hausmüllverbrennungsaschen (HMVA I und HMVA II)
- LD-Schlacke (LDS) aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- Elektroofenschlacken (EOS) aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- Hochofenstückschlacke
- Hüttensand
- Kesselasche aus Steinkohlenfeuerung
- Steinkohlenflugasche (SFA) aus Trocken- und Schmelzfeuerung
- Gießereirestsand (GRS)
- Gießerei-Kupolofenschlacke (GKOS)
- Waschberge (WB I und WB II)
- Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung (CRS)
- Stückschlacke und Schlackengranulat aus der Kupfererzeugung (CUS/CUG)
- Schlackengranulat aus der Zinkerzeugung (ZNG)
- Schlackengranulat aus der Bleierzeugung (PBG)

Für die Verwendung dieser Produkte in Wasserschutzgebieten gelten erhöhte Anforderungen.

Der Einbau von nicht aufgeführten Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nicht erlaubt.

Die Versickerung von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen (z.B. Mulden und Rigolen) im Bereich der eingebauten Recyclingbaustoffe und industriellen Nebenprodukte ist unzulässig.

Sollten Sie beabsichtigen Naturbaustoffe (wie z.B. Schotter und Split aus Kalkstein, Basalt, Sandstein oder Grauwacke) oder unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden bedarf dies keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist verwaltungsgebührenpflichtig. Die Gebühren errechnen sich wie folgt:

| | Einbaufläche | Gebühr /m ² |
|------------|---------------------------|------------------------|
| | bis 10.000 m ² | 0,08 € |
| zusätzlich | ab 10.001 m ² | 0,04 € |

Die Mindestgebühr beträgt 200 €. Im Einzelfall sind abweichende Gebühren möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde gerne zur Verfügung. Telefon-Nr. 02361/53-6023, -6327, -6342

Kreis Recklinghausen
Untere Wasserbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

¹⁾Ministerialerlasse

Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001

Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Produkten aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffen) im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001

Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001

Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001

Anforderung an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Erdbau vom 08.04.2005

Antrag
zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten
gem §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller

Grundstückseigentümer

Entwurfsverfasser

Tel.:

E-Mail:

Hiermit beantrage ich die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten in:

Plz und Stadt

Straße und Hausnummer

Gemarkung / Flur / Flurstück(e)

Koordinaten E / N

Diesen Antragsvordruck und die Antragsunterlagen habe ich in 2-facher Ausfertigung beigelegt. Auf die beigelegten Antragsunterlagen nehme ich Bezug.

Beschreibung der Maßnahme

Bezeichnung der Gesamtbaumaßnahme

Bezeichnung des zu verwendenden Materials

Herkunft des Materials / Aufbereiter
(Name / Adresse)

Größe der Einbaufläche in m²

Einbaustärke in cm

Menge des Materials in m³ und t

Vorgesehene Befestigung / Versiegelung /
Abdeckung der Einbaumaßnahme

Beseitigung des auf der versiegelten Fläche
anfallenden Niederschlagswassers

Abstand zwischen dem höchstmöglichen
Grundwasserstand und der Schüttkörper-
basis in m

Woher stammen die Erkenntnisse über die
Grundwasserverhältnisse? Boden /
Baugrundgutachten (**bitte dem Antrag beifügen**)

Erforderliche Antragsunterlagen (2-fach dem Antrag beifügen)

1. Übersichtsplan ca. M 1:25.000
2. Katasterauszug des Grundstückes
3. Lageplan mit farblicher Kennzeichnung der Einbaustellen
4. Nachweis der Güteüberwachung des vorgesehenen Baustoffes durch Vorlage eines Gutachtens einer nach RAPStra zugelassenen Stelle. Das Gutachten darf nicht älter als 3 Monate sein.
Alternativ ist von dem einzubauenden Material eine Probe zu nehmen und auf bestimmte Parameter, die mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sind, untersuchen zu lassen.
5. Nachweis der Grundwasserverhältnisse durch Vorlage eines Baugrund- Bodengutachtens.

Die Versickerung von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen (z.B. Mulden und Rigolen) im Bereich der eingebauten Recyclingbaustoffe und industriellen Nebenprodukte ist unzulässig.

Unterschriften

Ort, Datum

Antragsteller

Grundstückseigentümer

Entwurfsverfasser